

Grundsatzklärung der Menschenrechtsstrategie des Bosch Health Campus

mit seinen Gesellschaften

Bosch Health Campus GmbH,
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart

Robert Bosch Krankenhaus GmbH,
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart

**Robert Bosch Gesellschaft
für Medizinische Forschung mbH,**
Auerbachstr. 112, 70376 Stuttgart

Klinik Schillerhöhe GmbH,
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart

**Medizinisches Versorgungszentrum
am Robert Bosch Krankenhaus GmbH,**
Auerbachstr. 110, 70376 Stuttgart



Inhalt

Vorwort.....	3
1 Risikomanagement.....	3
2 Beschwerdeverfahren.....	4
3 Abhilfemaßnahmen.....	4
4 Berichtswesen und Dokumentation.....	4
5 Wesentliche menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken.....	4
6 Erwartungshaltung.....	7
7 Ansprechpartnerin	7

Vorwort

Der Bosch Health Campus mit seinen Gesellschaften Bosch Health Campus GmbH, Robert Bosch Krankenhaus GmbH (RBK), Robert Bosch Gesellschaft für Medizinische Forschung mbH (RBMF), Klinik Schillerhöhe GmbH (KSH), Medizinisches Versorgungszentrum am Robert Bosch Krankenhaus GmbH (MVZ) und den dazu gehörigen Einrichtungen (nachfolgend gemeinsam „BHC“ genannt) bekennt sich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb der Lieferkette und betrachtet den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. Diese Haltung ist im Leitbild und Compliance Verhaltenskodex des BHC verankert. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage und dem Umweltschutz sowie der Nachhaltigkeit zu dienen. Wir verurteilen jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie jegliche Form von Diskriminierung und bekennt sich darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne und Gehälter sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Mitarbeitenden. Unternehmen sind verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten und zwar mit dem Ziel, Risiken vorzubeugen und sie zu minimieren sowie Verletzungen zu beenden. Nachfolgend wird die Menschenrechtsstrategie des BHC erläutert, die sich an Geschäftsführung und alle Mitarbeitende des BHC sowie auch an unsere Geschäftspartner und Lieferanten richtet.

Diese Grundsatzerklärung des Bosch Health Campus wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 von den Geschäftsführungen der o.g. Gesellschaften verabschiedet.

1 Risikomanagement

Verfahren der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse setzen wir mit Hilfe der Lieferkettenapp unserer Einkaufsgemeinschaft Sana Einkauf & Logistik um. Diese bietet uns die Möglichkeit, unsere gesamte Lieferantenbasis mit den Ergebnissen der EcoVadis-Risikoanalyse der Sana Kreditoren zu matchen. Diese übermittelt uns, welche unserer Lieferanten ein erhöhtes Risiko aufweisen und ob die Lieferanten eine EcoVadis Scorecard haben. Vor allem Lieferanten mit einer hohen IQ-Risikobewertung werden zur Auditierung via EcoVadis Ratings aufgefordert, sollten sie noch keine Scorecard besitzen. Sollte die Scorecard eine Pflichtverletzung aufzeigen, werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Die abstrakte Risikobetrachtung stützt auf den Daten der EcoVadis IQ Lösung. Diese greift auf die weltweit größte Datenbank für Nachhaltigkeitsleistungen sowie eigene Beschaffungsdaten zurück. EcoVadis analysiert die gesamte Lieferantenbasis hinsichtlich ethischer, sozialer sowie ökologischer Risiken und bildet auf Grundlage von Länder- und Branchenrisiken und unter Einbezug der Beschaffungsdaten einen Gesamtrisikoscore.

Basierend auf diesem liefert IQ intelligente Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen (Ratings) und Verbesserungspläne.

Die konkrete Risikobetrachtung basiert auf der EcoVadis Ratings Lösung. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung der Lieferanten erfolgt anhand von 21 Nachhaltigkeitskriterien, die sich in die vier Bereiche Arbeits- und Menschenrechte, Umwelt, Ethik und nachhaltige Beschaffung gliedern. EcoVadis stellt mit seiner Methodologie die Abdeckung aller LkSG-Themen sicher. Anhand der detaillierten Scorecards können die Leistungen der Lieferanten verglichen, Verbesserungsmaßnahmen priorisiert und direkt aus der Plattform angefordert werden.

2 Beschwerdeverfahren

Der BHC verfügt über ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren, welches es allen betroffenen Personen (Patient:innen, Mitarbeiter:innen, Geschäftspartner:innen und Dritte) ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen. Verstöße oder die Mitteilung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sind an die Menschenrechtsbeauftragte (Kontaktdaten: siehe unten) zu melden. Gehen über dieses System Beschwerden ein, werden diese vertraulich geprüft und in jedem Einzelfall unverzüglich entsprechend nachgegangen. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

3 Abhilfemaßnahmen

Im Falle festgestellter oder zu befürchtender Verstöße werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. In der Regel wird abhängig vom Verstoß, von dem der BHC substantiierte Kenntnis erhalten hat, zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abzarbeiten ist.

4 Berichtswesen und Dokumentation

Der BHC dokumentiert die Bemühungen zur effektiven Umsetzung der Sorgfaltspflichten fortlaufend. Hierzu erstellt der BHC einen jährlichen spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr, der auf unserer Internetseite veröffentlicht wird.

5 Wesentliche menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken

Der BHC setzt sich zum Ziel, durch und über seine Arbeitsbedingungen einen gehobenen Standard im Bereich der Würdigung und Einhaltung der Menschenrechte zu setzen. Insofern sind soziale, ethische und ökologische Ziele mit wirtschaftlichem und qualitätsorientiertem Handeln in Einklang zu bringen. Der BHC hat im Rahmen seiner

Menschenrechtsstrategie folgende Risiken für menschenrechts- und umweltbezogene Belange identifiziert. Diese werden aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs sowie der potenziellen Bedeutung für den BHC als prioritär erachtet.

Bekämpfung von Kinderarbeit

Kinderarbeit bezeichnet, angelehnt an die Definition der UN-Kinderrechtskonvention und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), jegliche Arbeit von Minderjährigen, die negative Folgen für ihre geistige, soziale und gesundheitliche Entwicklung hat und die die Grundrechte der Kinder auf Bildung, Gesundheit, Schutz und Beteiligung verletzt. Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher lehnen wir jegliche Beschäftigung von Kindern unter dem Alter ab, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten. Darüber hinaus verurteilen wir, Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Handlungen heranzuziehen:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Bekämpfung von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit definiert sich, in Anlehnung an die Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), als jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person gegen ihren freien Willen und/oder unter Androhung einer Strafe verlangt wird. Der BHC verurteilt sämtliche Formen der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

Schutz vor Diskriminierung

Diskriminierung bezeichnet jede Form der ungerechtfertigten Benachteiligung oder Ungleichbehandlung einzelner Personen oder Gruppen aufgrund verschiedener wahrnehmbarer beziehungsweise nicht unmittelbar wahrnehmbarer Merkmale. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab,

sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Wir stellen sicher, dass die Mitarbeitenden in keiner Weise aufgrund obiger Gründe diskriminiert werden. Zudem legen wir Wert darauf, ein inkludierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld zu schaffen. Die Vielfalt der Mitarbeitenden spiegelt sich in den unterschiedlichsten Lebensstilen dieser wider. Entsprechendes erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen. Insbesondere wird verurteilt:

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen und
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Der BHC wirkt jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs sowie eines Verhaltens entgegen, das

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

Wir erwarten, dass sich Führungskräfte und Mitarbeitende an die Vorschriften des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber, des PoPs-Übereinkommens zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe sowie des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung halten.

6 Erwartungshaltung

Der BHC erwartet von seinen Mitarbeitenden und Führungskräften ihr Verhalten an den in dieser Erklärung genannten Grundsätzen auszurichten. Insbesondere die Führungskräfte sind für die Umsetzung dieser Grundsätze verantwortlich. Sie sind gehalten, ihre Mitarbeitenden über Inhalt und Bedeutung der Grundsätze zu informieren und sie bei deren Anwendung im Arbeitsalltag zu beraten und zu unterstützen. Gleichzeitig müssen die Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben die oben genannten Grundsätze als Grundlage für jede unternehmerische Entscheidung berücksichtigen.

Wir erwarten zudem von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die international anerkannten und in dieser Erklärung niedergelegten Menschenrechte achten und respektieren sowie die Grundsätze für ein umweltbezogenes Verhalten zu befolgen.

Das Bekenntnis der Lieferanten und Geschäftspartner, ihrer sozialen und ihrer nachhaltigen Verantwortung gerecht zu werden, ist unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Geschäftsbeziehungen. Die Lieferanten und Geschäftspartner werden regelmäßig auf die Einhaltung der Grundsätze dieser Erklärung überprüft. Diese Überprüfungen haben Einfluss sowohl auf die Begründung, als auch die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit dem BHC.

7 Ansprechpartnerin

Menschenrechtsbeauftragte

Frau Silvia Geis

E-Mail: Menschenrechtsbeauftragte@rbk.de